



Information

zur Bohranzeige nach § 127 Bundesberggesetz

Die Rechtsgrundlage für das Niederbringen von **Bohrungen, die mehr als 100 m in den Boden eindringen**, bildet § 127 des *Bundesberggesetzes (BBergG)* vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310). Demnach gelten für diese Bohrungen die §§ 50 bis 62 und 65 bis 74 des Bundesberggesetzes. Eines Betriebsplanes bedarf es jedoch nur, wenn die zuständige Behörde dies im Einzelfall fordert. In jedem Falle ist jedoch bei einer Bohrung nach § 127 BBergG eine **Bohranzeige** beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg – Landesbergdirektion – einzureichen.

Die objektbezogene Bohranzeige (4-fach) erfordert folgende Angaben:

- Name, Anschrift, Telefonnummer des Anzeigepflichtigen (Bohrunternehmen)
- Name, Anschrift, Telefonnummer des Auftraggebers
- Verantwortliche Person nach §§ 58 ff BBergG
- Gegebenenfalls Name, Anschrift, Telefonnummer des Ingenieurbüros, das die fachliche Leitung inne hat
- Zweck der Bohrung
- Objektkurzbezeichnung
- Lage der Bohrung (einschließlich Lageplan)
- Flurstücksnummer
- Abstand von den Flurstücksgrenzen
- Naheliegende Bauwerke
- Naheliegende öffentliche Verkehrswege
- Naheliegende Infrastruktur (z. B. Hochspannungsleitungen, Wasser- oder Abwasserrohre, ...)
- Grenzen etwaiger Bergbauberechtigungen
- Bohrverfahren
- Bohranlage
- Letzte Prüfung der Bohranlage (einschließlich Kopie des Prüfberichtes) bzw. EU-Konformitätserklärung des Bohrgeräteherstellers
- Name der durchführenden Bohrfirma
- Nennung der verantwortlichen Person (Bohrmeister)

- Endteufe
- Ringraumzementation, Bohrlochsuspension
- Verrohrungsplan
- Bohrlochbild, Komplettierung
- Wasserversorgung
- Stromversorgung
- Abfall-, Abwasser- und Altölentsorgung
- Gegebenenfalls verwendete Zuschlagsstoffe
- Rekultivierung
- Geologie (erwartete zu durchbohrende Schichten)
- Voraussichtlicher Bohrbeginn / voraussichtliche Dauer der Bohrarbeiten

Die Bohranzeige für den Beginn der Bohrarbeiten und die Mitteilung über die Einstellung der Bohrarbeiten sind mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Wasserrechts, des Baurechts, des Abfallrechts, des Naturschutzrechts und gegebenenfalls danach erforderlicher Genehmigungen oder Erlaubnisse sowie Eigentums- und Besitzverhältnisse unberührt bleiben. Die evtl. erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse sind bei den jeweils zuständigen unteren Verwaltungsrechtsbehörden zu beantragen.

Ebenfalls unberührt von der Bohranzeige bleibt die Anzeige nach § 4 Lagerstättengesetz vom 4. Dezember 1934 (i.d.F. des BGBl. III 750-1).

Weitere Auskünfte

**Landesamt für Geologie,
Rohstoffe und Bergbau**
- Landesbergdirektion -

Postfach
79095 Freiburg i. Br.

Hausanschrift:
Sautierstraße 26
79104 Freiburg i. Br.

Tel.: 0761 / 208 - 3300 Zentrale; Fax: 0761 / 208 - 3369

Ansprechpartner: - 3323 Herr Thienel

E-Mail: rupert.thienel@rpf.bwl.de